

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur

F0109/20 **Fraktion DIE LINKE** **Stadtrat Hans-Joachim Mewes**

Bezeichnung

Fahrdienste der Schülerbeförderung durch Krisenzeiten in der Krise?

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister

30.06.2020

Nahezu alle Bereiche unseres Lebens stellt die Corona-Krise auf den Kopf und uns alle vor große Herausforderungen sowie verlangt ein Umdenken und Suchen nach neuen Lösungsansätzen. Schön, wenn man dabei beieinander steht und gemeinsam auf Augenhöhe Probleme lösen will. Nicht schön, dass dies offenbar bei der Frage nach der Unterstützung der Leistungserbringer für die Schülerbeförderung von Kindern mit Behinderung bislang leider nicht so praktiziert wird.

Ich frage den Oberbürgermeister:

1. Welche konkreten Unterstützungsmöglichkeiten in Corona-Zeiten werden den Leistungserbringern für die Schülerbeförderung von Kindern mit Behinderung gegeben?

2. Wie bewerten Sie die Tatsache, dass Dienstleister (wie bspw. Malteser, ASB u.a.) von der LH Magdeburg allein gelassen werden mit der Situation, dass durch die Schließung der Schulen und den damit logischerweise verbundenen Wegfall der Schülerbeförderung auch eingeplante Einnahmen wegfallen, während Fixkosten wie Leasingraten und Versicherungsprämien für insgesamt etwa 45 Kleinbusse weiterlaufen.

3. Hinzu kommt die schwierige Situation des Fahrpersonals, das in weiten Teilen aus Menschen im fortgeschrittenen Alter besteht, die bei knapp bemessenen Renten im Rahmen geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse ihren Lebensunterhalt verdienen müssen und nun teilweise kaum ihre Mieten zahlen können. Kurzarbeitergeld greift hier leider nicht! **An welchem Schutzschirm arbeitet hierfür die LH Magdeburg?**

4. Ist es richtig, dass die LH Magdeburg erwartet, dass bei Schulöffnung freilich wie gewohnt alle wieder sofort einsatzbereit sind und dabei mglw. ausblendet, dass frühere Fahrpersonale sich mglw. aus der Not heraus anderweitig orientiert haben und gar nicht mehr zur Verfügung stehen bzw. auch selbst zur Corona-Risikogruppe zählen (wie übrigens auch die zu befördernden Kinder und Jugendlichen) und somit mglw. auch gar nicht mehr ohne weiteres zur Verfügung stehen können.

5. An welchen Hygieneregeln arbeitet die LH Magdeburg, um einen mgl. Abstand von mind. 1,5m in Kleinbussen gewährleisten zu können. Wer trägt damit verbundene (Umbau)Kosten auch für mgl. notwendig werdende zusätzliche Fahrten, wenn weniger Menschen pro Fahrt befördert werden können?

6. Wann gab es hierzu persönliche Gespräche von Stadtverwaltung und Leistungserbringern mit welchen Ergebnissen?

Wie gedenkt man bei künftigen Leistungsvergaben solchen Krisensituationen vertraglich zu begegnen, um entsprechende Lehren für die Zukunft zu ziehen?

Fahrdienste der Schülerbeförderung durch Pandemie in der Krise?

1. Welche konkreten Unterstützungsmöglichkeiten in Corona-Zeiten werden den Leistungserbringern für die Schülerbeförderung von Kindern mit Behinderung gegeben?

Für die Beförderung der behinderten Schülerinnen und Schüler der Landeshauptstadt Magdeburg werden die Leistungen über eine EU-weite Ausschreibung an die Fahrdienstleister vergeben. Für die Schuljahre 2018/2019 und 2019/2020 wurden mit 4 Unternehmen/Betrieben insgesamt 20 Dienstleistungserträge über die Beförderung geschlossen.

Insofern hat die Verwaltung vertragsrechtliche Fragen mit den Unternehmen/Betrieben abzuklären.

Eine mögliche Unterstützung nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) kommt nicht in Betracht, da kein Rechtsverhältnis zu einem Leistungsträger zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch vorliegt. Bei den Beförderungsleistungen von Schülerinnen und Schülern richtet sich das Rechtsverhältnis nach dem SchulG LSA, so dass das SodEG keine Anwendung findet.

2. Wie bewerten Sie die Tatsache, dass Dienstleister (wie bspw. Malteser, ASB u.a.) von der LH Magdeburg allein gelassen werden mit der Situation, dass durch die Schließung der Schulen und den damit logischerweise verbundenen Wegfall der Schülerbeförderung auch eingeplante Einnahmen wegfallen, während Fixkosten wie Leasingraten und Versicherungsprämien für insgesamt etwa 45 Kleinbusse weiterlaufen.

Dass die Situation für die Fahrdienstleister schwierig ist, ist der Verwaltung bekannt. Es gibt umfangreichen Schriftverkehr und Gespräche, bei denen gemeinsam nach Lösungen gesucht wurde und wird.

Grundsätzlich bleibt zunächst festzustellen, dass zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und den Fahrdienstleistern in den geschlossenen Verträgen die Vergütung der tatsächlich erbrachten Leistungen (Besetzkilometer) vereinbart ist. Zahlungen von Pauschalbeträgen oder Abschlägen für nicht erbrachte Fahrdienstleistungen sind bisher nicht Bestandteil der Verträge.

Die Umstände des Einzelfalls könnten jedoch dazu führen, dass die Anwendung des § 313 BGB in Betracht kommt, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die Pandemie war bei lebensnaher Betrachtung nicht vorhersehbar. Die Interessenabwägung kann als offen beurteilt werden. Darüber hinaus ist nicht absehbar, wie sich die Rechtsprechung zu den mit der Corona-Pandemie ergebenden Problemen im Vertragsrecht positionieren wird.

Derzeit wird mit den Vertragspartnern verhandelt, inwieweit eine Vertragsanpassung angezeigt ist, wobei dabei allerdings ein optimaler Interessenausgleich anzustreben wäre. Die Übernahme der vollen Bereithaltungskosten durch die Stadt ist dabei nach Auffassung der Verwaltung nicht angemessen.

3. Hinzu kommt die schwierige Situation des Fahrpersonals, das in weiten Teilen aus Menschen im fortgeschrittenen Alter besteht, die bei knapp bemessenen Renten im Rahmen geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse ihren Lebensunterhalt verdienen müssen und nun teilweise kaum ihre Mieten zahlen können. Kurzarbeitergeld greift hier leider nicht! An welchem Schutzschirm arbeitet hierfür die LH Magdeburg?

Zur Vermeidung von Notlagen aufgrund von Verdienstaufschlägen zur Rentenaufstockung hat der Gesetzgeber ein vereinfachtes Zugangsverfahren zu Grundsicherungsleistungen im Alter nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) beschlossen. Danach erfolgt für einen Übergangszeitraum keine Vermögensprüfung und Angemessenheitsprüfung der Unterkunftskosten. Hier hat die Bundesregierung schnell mit einem Hilfspaket reagiert.

Die Mitarbeiter, die in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis bei den Fahrdienstleistern angestellt sind, erhalten Kurzarbeitergeld. Fehlender Anspruch auf Kurzarbeitergeld resultiert bei einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis aus den fehlenden Sozialabgaben. Bei fehlendem Kurzarbeitergeld besteht wiederum die Möglichkeit auf Unterstützungsleistungen der Grundsicherung durch das Sozialamt bzw. das Jobcenter.

4. Ist es richtig, dass die LH Magdeburg erwartet, dass bei Schulöffnung freilich wie gewohnt alle wieder sofort einsatzbereit sind und dabei mglw. ausblendet, dass frühere Fahrpersonale sich mglw. aus der Not heraus anderweitig orientiert haben und gar nicht mehr zur Verfügung stehen bzw. auch selbst zur Corona-Risikogruppe zählen (wie übrigens auch die zu befördernden Kinder und Jugendlichen) und somit mglw. auch gar nicht mehr ohne weiteres zur Verfügung stehen können.

Mit Beginn der Lockerungen der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus konnte die Schülerbeförderung ab dem 04.05.2020 im vorgeschriebenen Rahmen wiederaufgenommen werden. Hierbei wurden seitens der Fahrdienstleister keine Engpässe in Hinsicht auf den Einsatz des Fahrpersonals bzw. der Fahrzeuge angezeigt.

In Gesprächen wurde seitens der Verwaltung den Fahrdienstleistern signalisiert, dass situationsbedingte Ausfälle bei der Beförderung akzeptiert werden.

5. An welchen Hygieneregeln arbeitet die LH Magdeburg, um einen mgl. Abstand von mind. 1,5m in Kleinbussen gewährleisten zu können. Wer trägt damit verbundene (Umbau)Kosten auch für mgl. notwendig werdende zusätzliche Fahrten, wenn weniger Menschen pro Fahrt befördert werden können?

Gemäß § 3 der 6. SARS-COV-2-EindV und in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt werden Schülerinnen und Schüler im freigestellten Schülerverkehr grundsätzlich nur mit MNS zum vorgeschriebenen Präsenzunterricht zu ihren Schulen befördert.

Für Schüler, die in geeigneter Weise glaubhaft gemacht haben, dass wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen die Verwendung einer MNS nicht möglich oder unzumutbar ist, werden im Ausnahmefall ohne MNS befördert. In der Regel ist ein ärztliches Attest hier ausreichend.

6. Wann gab es hierzu persönliche Gespräche von Stadtverwaltung und Leistungserbringern mit welchen Ergebnissen?

Bereits am 23.04.2020 gab es erste Gespräche zwischen der Verwaltung und Fahrdienstleistern (ASB/Malteser), um die Auswirkungen für die Fahrdienste und deren Verluste während der Zeit der Schulschließungen gemeinsam zu erörtern. Weitere Gespräche folgten am 11. und 22.06.2020.

Wie unter 2. beschrieben, werden derzeit Vertragsanpassungen verhandelt, die einen optimalen Interessenausgleich zum Ziel haben. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Für die Zukunft sollen entsprechende Regelungen, zu Verfahrensweisen in Krisenzeiten (Pandemie, Epidemie, Hochwasser, Seuchen, ...) in die neu zu schließenden Verträge aufgenommen werden.